

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 237/2016	
Beschlussvorlage			
Zentrale Verwaltung, Organisation, IT	öffentlich	☒	
Ehrhard, Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	9	20.09.2016
Haupt- und Finanzausschuss	10	27.09.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	04.10.2016

Beitritt zu einer noch zu errichtenden Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW"

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	ja, einmalige Zeichnung eines Stammkapitals
Kosten	1.000 €
Produkt	16.16.02 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Haushaltsjahr	2017
Folgekosten	---
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt Mettmann tritt der noch zu errichtenden Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „d-NRW“ bei.
 Durch den Beitritt zu der AöR „d-NRW“ entstehen einmalige Kosten durch Zeichnung eines Stammkapitals in Höhe von 1.000 €.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der kommunal-staatliche Software-Entwickler d-NRW erhält eine neue Struktur. Das bisher in Gestalt einer Besitzgesellschaft und einer Betriebsgesellschaft organisierte Unternehmen wird in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) umgewandelt. Dazu hat die NRW-Landesregierung am 07.07.2016 ein Gesetz in den NRW-Landtag eingebracht, das bis zum Jahresende beschlossen werden soll.

Ziel ist, dass neben dem Land sämtliche Gebietskörperschaften in NRW - Städte, Gemeinden und Kreise - der neuen AöR als Gesellschafter beitreten. Dies geschieht nach positivem Rats- oder Kreistagsbeschluss durch einmalige Zeichnung von 1.000 Euro Stammkapital. Ein zentraler Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, dass die Gebietskörperschaften als Träger der künftigen Gesellschaft im Wege der Inhouse-Vergabe Aufträge ausschreibungsfrei erteilen können.

Seit seiner Gründung im Jahr 2002 hat d-NRW Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Government initiiert und begleitet. Vor allem in den zurückliegenden Jahren hat sich d-NRW bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz bewährt, etwa beim Vergabemarktplatz NRW, dem Meldeportal für Behörden, der Verwaltungssuchmaschine NRW oder beim KiBiz.web, einem Online-Verfahren zur Verwaltung von Kindertageseinrichtungen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, bestehend aus dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW, hat in einem gemeinsamen Schreiben den Gesetzesentwurf der Landesregierung begrüßt. Es wird auf die besondere Bedeutung der vorgesehenen gemeinsamen Trägerschaft durch Land und Kommunen hingewiesen. Als Argumente für eine möglichst flächendeckende Beteiligung der Kommunen werden angeführt:

- Das am 06.07.2016 vom Landtag beschlossene E-Government-Gesetz NRW und der zur Umsetzung zu erstellende Masterplan enthalten eine Fülle neuer Handlungsfelder, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern.

Die d-NRW AöR bietet den Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang.

- Als Träger der d-NRW AöR können die Kommunen Produkte und Serviceangebote, wie z. B. Softwareprogrammierung zur Umsetzung des E-Governmentgesetzes von

d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen, ferner z. B. die regionalen Vergabemarktplätze zur Abwicklung vom elektronischen Vergabeverfahren und fachliche Unterstützung beim Einsatz von Informationstechnik in Anspruch nehmen.

- Als Träger der d-NRW AöR erleichtern die Kommunen außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern im Rahmen kommunal-staatlicher Kooperationsprojekte. Denn die kommunale Trägerschaft ist eine zentrale Voraussetzung für eine ausschreibungsfreie Beauftragung jener Dienstleister durch die d-NRW AöR.

Nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs des „Errichtungsgesetzes d-NRW AöR“ müssen die beitretenden Kommunen einmalig ein Stammkapital von 1.000 € zeichnen. Im Fall der Kündigung wird dieses Stammkapital gemäß § 4 Abs. 3 unverzinslich zurückgezahlt.

Da der Beitritt zu der neuen Gesellschaft bereits vor Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes erklärt werden kann, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW, dieses Thema unmittelbar nach der Sommerpause auf die Tagesordnung der politischen Gremien zu setzen.

Die Verwaltung regt an, der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes zu folgen und den Beitrittsbeschluss zu fassen.